

Antrag S-21-0102: Mitgliederbefragung

Antragsteller*in:	Jo Hasenau, Dominik Barz, Markus Burgdorf, Jan Filter, André Grote, Judith Höfler, Petra Hasenau, Ralf Koschinski, Jacqueline Krüger, Nicole Langer, Steven Maaß, Boris Peinemann, Gunda Reichenbach, Florian Schmidt, Jan Schwede, Michael Voss
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	S-21-01 - Satzungsänderungsantrag

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 § 23 Mitgliederbefragung aus der Landessatzung in der aktuellen Fassung wird
- 2 vollständig durch folgenden Text ersetzt:

3 **§ 23 Mitgliederbefragung**

- 4 (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Landessparteitags oder des
- 5 Landessvorstands oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von zwei
- 6 Bezirksverbänden oder 20 Ortsverbänden oder von 50 Mitgliedern der FDP durch den
- 7 Landesvorstand durchzuführen.
- 8 (2) Eine Mitgliederbefragung findet nicht statt über:
- 9 1. innerparteiliche Wahlen.
- 10 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen.
- 11 3. den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und
- 12 andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der
- 13 Landesgeschäftsstelle.
- 14 (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Die
- 15 Mitgliederbefragung erfolgt entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine
- 16 dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine
- 17 Kombination dieser drei Verfahren. Sie muss nicht den Grundsätzen einer geheimen
- 18 Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren
- 19 Mitglieder beschränken. Wird eine Mitgliederbefragung erfolgreich initiiert, gilt
- 20 ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der Antragsteller) für die
- 21 Landesgeschäftsstelle. Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch für den
- 22 Landesvorstand. Das beschränkt nicht das Recht von Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 23 in die politische Diskussion einzugreifen. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die
- 24 Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.
- 25 (4) Ein Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss schriftlich bei der
- 26 Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Er muss den Fragetext enthalten. Im Falle
- 27 eines Antrags von 50 Mitgliedern muss der Antrag durch sämtliche Antragsteller
- 28 eigenhändig unterschrieben sein.
- 29 (5) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der

- 30 Mitgliederbefragung gebunden.
31 (6) Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesvorstand zu beschließende
32 Verfahrensordnung.

Begründung

Der Text entspricht bis auf das nötige Quorum der Formulierung in der Bundessatzung.

Das Quorum wurde hierzu der aktuellen Mitgliederzahl der FDP Niedersachsen angepasst, die circa 10% der Gesamtmitgliederzahl der FDP entspricht.

Dieser Antrag wurde bewusst nicht von einem Verband, bestimmten Delegierten oder einer Organisation eingereicht, sondern von einer Gruppe einzelner Mitglieder.

Sinn und Zweck einer Mitgliederbefragung, wie sie die Bundessatzung erstmalig vorgesehen hatte, ist das Einholen eines Meinungsbilds aller Mitglieder in Form eines Katalogs mit einer oder mehreren konkreten Fragen. Dieses Meinungsbild soll vorbereitend der Entscheidungsfindung im Rahmen regulärer Anträge zu Parteitage, Mitgliederentscheiden, programmatischen oder sonstigen Beschlüssen dienen, um diese im Sinne der Mehrheit der Mitglieder treffen zu können.

Sinn und Zweck ist es gerade nicht, innerhalb der Mitglieder die Beliebtheit von zwei oder mehr Kandidaten für konkrete Spitzenpositionen zu überprüfen.

Die aktuelle Fassung von § 23 der Landessatzung konterkariert diesen Sinn und Zweck und macht es z. B. im Vorfeld von wichtigen Beschlüssen unmöglich, ein solches Meinungsbild innerhalb der FDP Niedersachsen einzuholen, da sie dies ausdrücklich untersagt. Dies wäre nur auf dem Umweg über eine allgemeine Mitgliederbefragung auf Bundesebene möglich, die man dann auf konkrete Zahlen aus Niedersachsen herunterbrechen müsste.

Um einen solchen übermäßigen Aufwand in Zukunft zu vermeiden und die Mitgliederbefragung auch in unserem Bundesland ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck zuzuführen, bitten wir um Zustimmung der Delegierten des Landesparteitags zu dieser Satzungsänderung.